

Geräte-Mietvertrag

Vermieter

Obst-, Wein- und Gartenbauverein Hemsbach
vertr. d. d. Vorsitzende Sandra Ehret
Bachgasse 52
69502 Hemsbach

Mieter

Name: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Telefon: _____

Mietdauer

Mietbeginn: _____ Uhrzeit: _____ Rückgabe: _____

	Anzahl und Bezeichnung Mietgerät und Zubehör inklusive Betriebsanleitung	Mietpreis pro Tag
	Motorsense mit <input type="checkbox"/> Messer / <input type="checkbox"/> mit Fadenrolle inkl. Treibstoff + Ersatztreibstoff (5 l Benzin-Ölgemisch 1:50) [<input type="checkbox"/> = bitte ankreuzen!]	35,00 €

Kaution	
Höhe Kaution: 50,00 €	hinterlegt am: _____

Der hier vereinbarte Mietvertrag kommt unter Einbeziehung der **umseitig** abgedruckten **Mietbedingungen** zustande. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er sachkundig in der Handhabung und im Umgang mit dem Mietgerät ist und entsprechend ausreichend in die Handhabung vom Vermieter bei Übergabe eingewiesen wurde.

 Ort, Datum
(Vermieter)

 Ort, Datum
(Mieter)

Mietbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Vermieter und Mieter schließen einen Mietvertrag über die kostenpflichtige Überlassung von Mietgeräten ab, die im alleinigen Eigentum des Vermieters stehen. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter übergibt das Mietgerät in einem mangelfreien und betriebsfertigen Zustand **gereinigt** an den Mieter. Der Mieter hat Gelegenheit, das Mietgerät vor der Übergabe zu besichtigen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Verfügbarkeit des Mietgeräts kann nicht garantiert werden.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrags, dass er das im Mietvertrag angegebenen Mietgerät in betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich, das Mietgerät unter Beachtung der Betriebsanleitung und der gebotenen Sorgfalt nur zum bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb zu nehmen und privat zu nutzen, vor Überbeanspruchung zu schützen.

§ 4 Mietpreis/ Mietzeit

Die Mietpreise gelten grundsätzlich je angefangenem Kalendertag. Sonn- und Feiertage sind mietfrei. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Kalendertag. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tage mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Verlängerungen der Mietzeit sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich. Ein Rechtsanspruch auf Mietzeitverlängerung wird ausgeschlossen.

§ 5 Rechte des Vermieters

Der Vermieter ist zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Kalendertagen zur ordnungsgemäßen Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Das Mietgerät steht im alleinigen Eigentum des Vermieters und darf während der Mietzeit nach jederzeit durch den Vermieter besichtigt werden. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, Überbeanspruchung oder Vermögensverschlechterung des Mieters kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen und das Mietgerät sofort in Besitz nehmen. Ferner kann der Vermieter vom Mieter bei Verletzung der im § 3 angegebenen Verpflichtungen des Mieters Schadensersatz fordern.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für das gemietete Mietgerät. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe haftet er auch dann, wenn er die Gründe der Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Kann der Mieter das Mietgerät nicht mehr in einem betriebsbereiten Zustand zurückgeben, so haftet er für die Kosten der notwendigen Instandsetzung. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung des Mietgerätes, ob sachgemäß ob unsachgemäß, an eigenen oder fremden Sachen ergeben. Eine unsachgemäße Benutzung liegt insbesondere dann vor, wenn die das Mietgerät entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung in Betrieb genommen und regelwidrig genutzt wird. Auch Folgeschäden, die sich durch Ausfälle des Mietgeräts oder dessen Fehlbedienung während der Mietdauer ergeben, führen nicht zur Haftung des Vermieters. Eine Weitergabe des Mietgeräts an Dritte ist untersagt, wie auch die gewerbliche Nutzung. Die geltenden Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind von dem Mieter zu beachten. Dazu zählt auch das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung bei dem Einsatz des Mietgeräts.

§ 7 Reparaturen/ Wartungen/ Reinigungskostenpauschale

Reparaturen/ Wartungen, die durch normalen Verschleiß und Gebrauch des Mietgeräts verursacht werden, führt der Vermieter auf eigene Kosten durch. Der Mieter ist nicht befugt derlei Maßnahmen an dem Mietgerät durchzuführen. Reparaturkosten, die insbesondere durch einen unsachgemäßen Umgang mit dem Mietgerät, Beschädigung oder unerlaubte technische Eingriffe in das Mietgerät bei dem Vermieter entstehen, hat der Mieter gegen Nachweis zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Funktionsstörungen an dem Mietgerät den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter verpflichtet sich das Mietgerät in einem gereinigten Zustand an den Vermieter zurückzugeben oder an diesen eine **Reinigungskostenpauschale** in Höhe von **20,00 €** zu bezahlen. Der ordnungsgemäße Zustand des Mietgerätes wird bei dessen Rückgabe von dem Vermieter im Beisein des Mieters überprüft.

§ 8 Zahlung

Die Bezahlung der Gerätemiete hat bei der Rückgabe des Mietgeräts in bar zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. Die von dem Mieter hinterlegte Mietkaution dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag. Sie wird an den Mieter Zug um Zug gegen ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgeräts ausbezahlt. Die Verrechnung der Kautions mit der Gerätemiete ist dem Vermieter gestattet.

§ 9 Sonstige Bestimmungen, Salvatorische Klausel

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietgerät weiterzuvermieten, nach dem Ausland zu verbringen oder anderen zu überlassen. Abweichungen oder Ergänzungen der Mietbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform, die nur schriftlich abbedungen werden kann. Sollten aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so sind die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung der beanstandeten Bestimmungen am nächsten kommen.